

AG Kita Landesjugendhilfeausschuss

Auftrag:

Beschluss-Reg.-Nr. 101/13 der 15. Sitzung des LJHA am 16.9.2013

Auftrag der AG ist es, sich insbesondere mit der Fortbildung von Fachkräften in Kitas/ Tagespflege, der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes bis 10 Jahre, der Umsetzung von Inklusionskonzepten, dem Teilhabe- und Beschwerdemanagement sowie dem Qualitätsanspruch an Fachberatung, Träger und Leitung von Kitas zu beschäftigen.

Handlungsfeld 1: Kita-Leitung

Anlass/ Problembeschreibung:

Zunehmende Überforderung von Leitungskräften durch stetige Steigerung der Aufgabenvielfalt und des Aufgabenvolumens ; bei Kita-Leitungen

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung zur stellvertretenden Leitung

bei Kita-Leitungen Handlungsbedarf	Norm Zuständigkeit	aktuelle (gesetzliche)Regelung	Empfehlungen der AG
Leitungsanteil	Land	§14 Abs. 2 ThürKitaG	<ul style="list-style-type: none"> Wegfall der Kappungsgrenze (ab 100 Kinder) Erhöhung der Leitungsanteile für kleine Kitas (unter 50 Kinder auf eine ½ Stelle Leitungsanteil)
Regelungen zur Stellvertreterregelung	Land Träger	derzeit keine gesetzl. Regelung nur aktuelle tarifliche	<ul style="list-style-type: none"> gesetzl. Regelung (Funktionsbeschreibung und Anrechnung auf den Personalschlüssel) zur Stellvertretung schaffen

	Kommune	Regelungen vorhanden	
Qualifizierung/ Fortbildung der Leitungskräfte	Land Kommune Träger	aktuell keine eigenen Studiengänge für Kita-Leitungen vorhanden §§ 14 Abs. 4, 15 Thür-KitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines Studiengangs für Leitungskräfte an Fachhochschulen/ Universitäten bzw. Zusatzausbildung als Führungskraft innerhalb vorhandener Studiengänge ermöglichen • Erarbeitung eines abgestimmten modularen Curriculums für eine berufsbegleitende Zusatzqualifizierung von Leitungskräften • Ergänzend zu Fortbildung sollten Supervision und Coaching für Leitungskräfte angeboten werden
Leistungsprofil	Land Träger Landkreise	bisher keine allgemeingültigen Regelungen vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer fachlichen Empfehlung • Vorhalten von Stellenbeschreibungen als Bestandteil der Arbeitsverträge • Entwicklung eines Aufgaben – und Kompetenzverteilungsplanes zwischen Träger, Leitung und Mitarbeitern • Evaluierung des Verwaltungsaufwandes, z.B. bei Bundesteilhabepaket und Einzelintegration und ggf. Reduzierung des Verwaltungsaufwandes

Handlungsfeld 2: Fortbildung

Anlass/ Problembeschreibung:

Bislang fehlt ein landeseinheitlicher Rahmen, wie Fortbildungskonzepte für pädagogische Fachkräfte im frühkindlichen Bereich zu entwickeln und umzusetzen sind.

Ein solcher Rahmen soll die notwendigen Voraussetzungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beschreiben, indem Standards für Fortbildungen formuliert und Vernetzungsstrukturen etabliert werden.

Für die Förderung von Fortbildungen für fröhpädagogische Fachkräfte durch den ESF ist es erforderlich, sich landesweit auf Standards zu verständigen und geeignete Fortbildungsgegenstände in einem Themenkatalog zu erfassen bzw. vorhandene Curricula (z.B. zum Thema Zusammenarbeit mit Eltern) landesweit einzusetzen.

Handlungsbedarf	Norm Zuständigkeit	aktuelle (gesetzliche)Regelung	Empfehlungen der AG
Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen	Aufgabe des Landes und der Träger	§ 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG	Erarbeitung von Fachlichen Empfehlungen des Landes für Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften im frühkindlichen Bereich. Diese Empfehlungen sollen Folgendes umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von einrichtungsbezogenen Fortbildungskonzepten • Qualitätsstandards für Fortbildungen im frühkindlichen Bereich (an Kindertageseinrichtungen, Qualitätsmerkmale und Leistungen qualifizierter Bildungsträger, Qualitätsmerkmale der Fortbildungsangebote, Qualitätsentwicklung und -sicherung) • Themenkatalog für Fortbildungen im frühkindlichen Bereich
Definition und Qualifizierung des Unterstützungssystems Maßgabe des Landeshaushalts	Land/ ThILLM	§ 15 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG § 15 Abs. 2 ThürKitaG	

	<p>Land</p> <p>Träger, Kommune</p>	<p>Thüringer Verordnung über die Aufgaben und Organisation des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien vom 2. November 2011</p> <p>§ 15 Abs. 4 ThürKi-taG</p> <p>§ 18 Abs. 8 ThürKi-taG</p>	<p>Zur Unterstützung und Beratung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und insbesondere für die Fachberaterfortbildung im Rahmen der Qualitätsanforderungen an den frühkindlichen Bereich wird empfohlen, den Arbeitsbereich „Frühkindliche Bildung“ personell zu verstärken.</p> <p>Umsetzung der Fortbildungsverpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Fortbildungsverpflichtung durch angemessene Schlüsselzuweisungen des Landes (200€/Pädagogische Fachkraft/Jahr) • Sicherung eines angemessenen Fortbildungsbudget der Kitas im Rahmen der Betreiberverträge
--	------------------------------------	---	---

Handlungsfeld 3: Fachberatung nach § 15a ThürKitaG

Anlass/ Problembeschreibung:

Durch die Etablierung und Finanzierung von Fachberatungsleistungen nach §15a/19 Absatz 4 ThürKitaG hat der Freistaat Thüringen eine wichtige und notwendige Voraussetzung für die Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder geschaffen.

Die Pluralität in der Trägerschaft der Kitas muss sich auch in einer trägerspezifischen Ausrichtung von Fachberatung wiederfinden. Um die angestrebte Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen zu gewährleisten, müssen folgende Aspekte der weiteren Diskussion aufgegriffen werden:

- Ausgestaltung der Leistung und Mittelverwendung
- Qualifikationsanforderungen von Fachberatung
- Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Fachberatung
- verbindliche trägerübergreifende Zusammenarbeit der Fachberatungen in den Gebietskörperschaften im Rahmen einer Fachberatungskonzeption

Handlungsbedarf	Norm Zuständigkeit	aktuelle (gesetzliche) Regelung	Empfehlungen der AG
Ausbildungs- und Qualifikationsprofil von Fachberaterinnen und Fachberatern	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK)	Verweis auf § 15a Abs. 3 ThürKitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen an Qualifikation von Fachberatung
Fortbildung und Weiterqualifizierung von Fachberatung	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)	§ 4 Abs.7 ThürKitaVO	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines abgestimmten Fortbildungscurriculum in Zusammenarbeit mit den Hochschulen Fortschreibung der Fachlichen Empfehlung zur Fachberatung

<p>Vereinbarung von Rahmenbedingungen für Fachberatungen</p>	<p>Träger Landkreise kreisfreie Städte</p>	<p>§ 15a Abs.2 ThürKitaG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Subsidiaritätsanspruchs freier Träger in Bezug auf Fachberatung • unbefristete Verträge zwischen öffentlichen freien Trägern zur Ausgestaltung der Fachberatung vor Ort • Ausgestaltung einer vereinfachten Nachweispflicht zur Fördermittelverwendung der Träger gegenüber dem Jugendamt • Entwicklung von Evaluationsinstrumenten zur Wirksamkeit von Fachberatung
<p>Verbindliche Etablierung von Netzwerkstrukturen in den Landkreisen/kreisfreien Städten</p>	<p>Träger Landkreise/ kreisfreie Städte</p>	<p>§ 4 Abs.7 ThürKitaVO</p>	<p>Verbindliche Fachberatungskonzeption der Gebietskörperschaften, in der auch die Struktur eines Fachberatungsnetzwerkes geregelt ist</p>

Handlungsfeld 4: Inklusion

Anlass/ Problembeschreibung:

In Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonventionen (BRK) von 2006 verpflichten sich die Vertragsstaaten, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu „gewährleisten“; im Thüringer KitaG §7 findet dies seinen Niederschlag (seit 2010). Inklusives Bildungssysteme haben u.a. das Ziel, „Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen“ (BRK Art.24, Absatz 1 b). Dies verlangt gewaltige Veränderungsprozesse für die Akteure in der Thüringer Kita-Landschaft und für Kinder und deren Familien. Es existieren in Thüringen gute Ansätze, jedoch ist die praktische Umsetzung von vielfältigen Problemen gekennzeichnet:

1. Kein tragfähiges Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung einer inklusiven Kita-Landschaft (integrative und Regeleinrichtungen). Menschliche Diversität muss sich auch in unterschiedlichen Angebotsformen widerspiegeln.
2. Erheblicher Verwaltungsaufwand bei der Beantragung von Leistungen zur Eingliederungshilfe und eine verzögerte bzw. verschleppte Bewilligungspraxis.
3. Bislang fehlen umfassende Fort- und Weiterbildungsangebote sowie eine kontinuierliche Prozessbegleitung für pädagogische Fachkräfte, um notwendige Haltungsänderungen zu initiieren und das Fachwissen um inklusive Pädagogik zu erweitern.
4. Bisher bestehen notwendige Vernetzungsstrukturen (in Landkreisen und kreisfreien Städten) noch nicht ausreichend. Hier fehlen verbindliche und transparente Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren.
5. Inklusion kann nur gelingen, wenn alle Akteure (pädagogische und medizinische Fachkräfte, Jugendamt, Kostenträger, Eltern) zu jedem Kind individuelle Fallbesprechungen führen und daraus Förderpläne ableiten.
6. Eltern werden in dem Prozess der Beantragung von Leistung für ihr Kind nicht ausreichend unterstützt und begleitet. Beim Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule fehlen aufeinander abgestimmte Inklusionskonzepte.
7. Bauliche (barrierefreie) Voraussetzungen sind nicht ausreichend installiert.
8. Personelle Voraussetzungen sind nicht ausreichend.

Handlungsbedarf	Norm Zuständigkeit	aktuelle (gesetzliche)Regelung	Empfehlungen der AG
Strategie zur Weiterentwicklung einer inklusiven Kitalandschaft	Land, Kommune, Träger	UN-BRK, § 7 ThürKitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Gesamtkonzeptes unter Federführung des Landes, in Abstimmung mit Kommunen, Trägern und Eltern , in dem zeitliche und inhaltliche Parameter beschrieben werden und die individuellen Bedürfnisse von Kindern Berücksichtigung finden • Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs.2 ThürKitaG • § 24 ThürKitaG - Ergänzung Inklusion
Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch Vereinfachung der Bewilligungspraxis für die Einzelintegration	Landessozialamt, öffentliche Träger der Sozial- und Jugendhilfe, freie Träger der Jugendhilfe	§ 58 SGB XII	<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlung einer Rahmenvereinbarung zu angemessenen Entgeltsätzen für die Einzelintegration von Kindern • Bewilligung max. 6 Wochen nach Antragstellung
Fort- und Weiterbildungsangebote/Prozessbegleitung	Land, Kommune, Träger		<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des Fortbildungsbedarfs zum Thema Inklusion • Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes (pädagog. Fachkräfte / Fachberatung) unter Einbindung des Handlungsfeldes 2

			<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: in jeder Kita ist mindestens eine qualifizierte Fachkraft (zusätzlicher Stellenanteil) zum Thema Inklusion; • durch eine Fachgruppe auf Landesebene werden die Aufgaben und die Rolle dieser Fachkräfte beschrieben und bedarfsgerechte Angebote entwickelt
Aufbau von Vernetzungsstrukturen zur Zusammenarbeit der Akteure	TMBJS, öffentliche Träger der Jugendhilfe, Sozialamt, Gesundheitsamt, Schulamt, Kreiselterntervertreter	Fachliche Empfehlungen (zu § 7 ThürKitaG) „Gemeinsame Förderung von Kindern“	<ul style="list-style-type: none"> • Initiierung regelmäßiger regionaler Netzwerktreffen (Ebene Landkreise / kreisfreie Städte) durch das TMBJS • Netzwerktreffen aller Fachämter, Träger, Elternvertretungen zur Reflexion der Bewilligungspraxis und Weiterentwicklung • Berücksichtigung der Netzwerkstrukturen in den Fachliche Empfehlungen (zu §7 ThürKitaG) „Gemeinsame Förderung von Kindern“
Individuelle Fallbesprechungen und Förderpläne	Jugendamt, Sozialamt, Kita, Sorgeberechtigte	§ 55 SGB XII, § 7 Abs. 3 ThürKitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und zeitnahe Abstimmungsgespräche aller Beteiligten zur Anpassung der notwendigen pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Leistungen

			<ul style="list-style-type: none"> • Gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Partner • Gesamtverantwortung Sozialamt
Unterstützung der Eltern bei der Beantragung von Leistungen, insbesondere beim Übergang zur Schule	Schulämter, Sozialämter, Kindertageseinrichtung, Schule	§§ 6 Abs.3 u. 5, 7 ThürKi-taG § 4 Abs. 4 Punkt 6 ThüKitaVO	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Netzwerktreffen zwischen Schulen, Schulamt, TQB, Kindertagesstätten im Landkreis/ kreisfreie Stadt zur gegenseitigen Information • Entwicklung eines Informationsblattes für Eltern deren Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben (welche Schulformen stehen zur Verfügung, wie läuft das Anmeldeverfahren, wer muss bei wem was beantragen etc.) • Vorverlegung der Schulanmeldung auf zwei Jahre vor Einschulung des Kindes, um ggf. besondere Förderbedarfe umzusetzen
Schaffung von baulichen Rahmenbedingungen			<ul style="list-style-type: none"> • alle Neubauten müssen inklusive bauliche Voraussetzung bieten und Prüfauftrag bei Sanierungen • Übernahme dieser Kriterien in die Thüringer Bauordnung • Entwicklung von Sonderprogrammen von Bund und Land zur Schaffung inklusiver Rahmenbedingungen

Schaffung von personellen Voraussetzungen (Quantität und Qualität)	Land, Kommunen, Träger	§ 14 ThürKitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlung von angemessenen Entgeltsätzen für die Kinder mit besonderen Förderbedarf und Kinder mit Behinderung • Entwicklung von multiprofessionellen Teams • Prüfung der notwendigen / angemessenen Qualifikation und des Stellenumfanges entsprechend der Bedarfe • Möglichkeiten des Quereinstieges für pädagogische/ heilpädagogische Fachkräfte schaffen
--	------------------------	----------------	--

Handlungsfeld 5: Trägerqualität

Anlass/ Qualitätsanspruch:

Die Trägerqualität ist in Thüringen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Verbindliche und transparente Qualitätsinstrumente gehören bereits zum Standard vieler Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Jedoch besteht bei einigen Trägern noch erheblicher Handlungsbedarf.

Durch die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen die Träger in die Lage versetzt werden, ihrer Verantwortung hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung gerecht zu werden.

Handlungsbedarf	Norm Zuständigkeit	aktuelle (gesetzliche) Regelung	Empfehlungen der AG
<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Strukturqualität für die Betreuung von Kitas 			
a) Finanzen	Land	a) §§ 18 u. 19 ThürKitaG Finanzierung der Kitas erfolgt durch zweckgebundene Zuschüsse des Landes und Mitteln aus dem KFA	a) komplette Umstellung der Finanzierung auf zweckgebundene Zuschüsse des Landes zur Gewährleistung der Planungssicherheit von Kommunen und Träger
b) Personelle Rahmenbedingungen	Land Kommune Träger	b) § 14 Abs. 2 ThürKitaG Träger hat dafür zu sorgen, dass ganzjährig der erforderliche Personalschlüssel zur Verfügung steht. In vielen Regionen führen unterschiedliche	b) Um ganzjährig den erforderlichen Mindestpersonalschlüssel zu gewährleisten wird ein durchschnittlicher Personalschlüssel für das gesamte Kita- Jahr vereinbart (Grundlage: Anzahl der angemeldeten Kinder zum 1.3).

<p>c) Sächliche Rahmenbedingungen</p>	<p>Land Träger</p>	<p>Stichtagsvarianten unterjährig zu Problemen bei der Umsetzung des gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssels (insbesondere in ländlichen Regionen).</p> <p>§ 14 Abs.1,Satz 3 ThürKitaG Einzelfallanerkennungen sind möglich. in der Praxis besteht keine Möglichkeit, zur befristeten Anerkennung für Quereinsteigern während einer berufs begleitenden Ausbildung zum Erzieher</p>	<p>Auf der Grundlage der Bestätigung der Geeignetheit des Bewerbers durch den Träger (z.B. durch halbjährliches Praktikum) wird eine befristete Einzelfallanerkennung gewährt.</p> <p>Eine konkrete Definition zu „Pädagogischen Nutzflächen“ sollte in der ThürKitaVO erfolgen.</p>
---------------------------------------	------------------------	---	--

<p>Prozessqualität</p>	<p>Bund Land Träger</p>	<p>§ 45 SGB VIII und § 9 Abs. 3 ThürKitaG § 15a KitaG Träger sind aufgefordert, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Sicherung zu ergreifen Fachberatung initiiert und begleitet Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis.</p>	<p>Alle Träger von Kitas erarbeiten trägerspezifische und verbindliche Grundlagen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Diese beinhalten das Trägerleitbild, ein Management- und Führungskonzept sowie transparente Kommunikationsstrukturen.</p>
<p>Ergebnisqualität</p>	<p>Land Träger</p>	<p>§ 6 Abs. 4 ThürKitaG Kontinuierliche Selbst- und Fremdevaluation</p>	<p>Alle Träger erarbeiten Verfahren zur Überprüfung der Leitungs- und Einrichtungsqualität durch erprobte Evaluationsinstrumentarien (Kinder- und Elternbefragung, Selbstreflexion der Mitarbeiter)</p>

Handlungsfeld 6: Teilhabe- und Beschwerdemanagement

Anlass/ Problembeschreibung:

Mit den Neuregelungen des zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) haben Träger die Aufgabe, Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde zu etablieren. Dabei besteht ein Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bisher wurde eine Empfehlung zur Umsetzung von Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen erstellt. Eine Empfehlung zur Umsetzung von Beschwerde steht noch aus.

Handlungsbedarf bezogen auf:	Norm Zuständigkeit	aktuelle (gesetzliche) Regelung	Empfehlungen der AG
Träger	Land	UN-KRK Artikel 12, § 1631 BGB §§ 8b, 45 SGB VIII § 9 Abs. 3 ThürKitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von fachlichen Empfehlungen • Beratung der Träger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens
Leitung/ pädagogische Fachkräfte	Träger Leitung Fachberatung	§§ 8b, 45 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Träger unterstützt die Leitung bei der Etablierung entsprechender Verfahren • Einarbeitung der Thematik in die pädagogische Konzeption gemeinsam mit dem Team • Unterstützung der Erarbeitungsprozesse durch Fachberatung
Eltern	Leitung/Pädagogische	§ 10 Abs. 2 ThürKitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Anhörung des Elternbeirates

	Fachkräfte Elternbeirat		<ul style="list-style-type: none"> • Eltern über Beschwerdeverfahren in der Kita informieren
Kinder	Leitung Pädagogische Fachkräfte	§ 6 ThürKitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Beteiligung von Kindern bei der Entwicklung und Etablierung der Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde in Alltagssituationen